Fachbereich WD 7

Zugang von Transpersonen zu geschlechtsspezifischen Einrichtungen oder Dienstleistungen

Situation in Großbritannien

Mit Urteil vom 16.04.2025 hat der Britische Supreme Court entschieden, dass nach dem maßgeblichen britischen Gleichstellungsgesetz für die Frage der diskriminierungsfreien geschlechtsbezogenen Gleichbehandlung und damit auch für den Zugang zu geschlechtsspezifischen Einrichtungen in Großbritannien nicht das aufgrund eines Zertifikats zugeschriebene Geschlecht („certificated sex"), sondern das biologische Geschlecht maßgeblich ist. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich des Zugangs von Transpersonen zu geschlechtsspezifischen Einrichtungen. Ein anderes Begriffsverständnis würde dem Supreme Court zufolge das Gleichstellungsgesetz inkohärent und in der Praxis undurchführbar machen. Vor diesem Hintergrund wird nach der einschlägigen deutschen Rechtslage gefragt.

Rechtslage in Deutschland

In Deutschland dient das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 AGG sind Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts oder der sexuellen Identität grundsätzlich unter anderem unzulässig in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, ist eine Benachteiligung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität nach § 19 AGG unzulässig. Dies gilt gemäß § 20 AGG aber dann nicht, wenn für eine unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund vorliegt. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt (§ 20 Absatz 1 Nr. 2 AGG).

Hinsichtlich transsexueller Personen wird in der deutschen Rechtswissenschaft unter Hinweis auf das Erfordernis unionskonformer Auslegung nationalen Rechts und entsprechende EuGH-

WD 7 - 3000 - 064/25 (07.10.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Rechtsprechung wohl überwiegend angenommen, dass Transsexualität sowohl im Rahmen des in § 1 AGG angeführten Grundes „Geschlecht“ als auch des Grundes „sexuelle Identität“ im Sinne von § 1 AGG von Bedeutung sein kann, weshalb in der Praxis oftmals eine genaue Zuordnung zu einem Geschlecht offenbleiben könne (Horcher Rn. 26; BAG, Urteil vom 17.12.2015 – 8 AZR 421/14; LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.12.2021 – 26 Sa 339/21; Thüsing Rn. 22 mit weiteren Nachweisen auch zur entgegenstehenden Auffassung in Fußnote 46).

Das AGG wurde durch das am 01.11.2024 in Kraft getretene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht geändert. § 6 Absatz 2 SBGG stellt ausdrücklich fest: „Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.“ Auch im Gesetzentwurf zum SBGG wurde betont, dass die Rechtslage nach dem AGG unverändert bleibe (BT-Drs. 20/9049, S. 2). Weiterhin heißt es dort:

> „Das SBGG beachtet, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden dürfen. So hat das SBGG auf Ansprüche transgeschlechtlicher Personen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG keinen Einfluss. Zwar werden bei einem Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des § 19 Absatz 1 AGG Ansprüche nach § 21 AGG ausgelöst. Allerdings sind im Bereich zivilrechtlicher Schuldverhältnisse (außer in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft/Rasse) unterschiedliche Behandlungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig (§ 20 Absatz 1 AGG). § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AGG nennt als Fallbeispiel für einen sachlichen Grund etwa das ‚Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit‘. Dies erlaubt Saunabetreibern als Inhabern des Hausrechts nach aktueller Rechtslage und auch nach dem Inkrafttreten des SBGG, einzelnen Personen nach individuellen Faktoren mit Rücksicht auf das natürliche Bedürfnis nach dem Schutz der Intimsphäre oder auch auf die Befürchtung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung der anderen Nutzenden den Zutritt zu verwehren“ (BT-Drs. 20/9049, S. 27).

Dies gelte auch für den Zugang zu Toiletten und Umkleideräumen:

> „Es bleibt dabei, dass der Zugang zu Toiletten und Umkleideräumen durch das Hausrecht des Eigentümers oder Besitzers (Artikel 13 GG, §§ 858 ff., 903, 1004 BGB) geregelt werden kann. Bei dem Zugang zu Toiletten und Umkleideräumen kommt es in der Praxis nicht auf den Geschlechtseintrag einer Person im Personenstandsregister an, der für gewöhnlich nicht kontrolliert wird. Auch zukünftig können Personen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags nicht lediglich unter Berufung auf den Eintrag im Personenstandsregister eine bestimmte Behandlung und zum Beispiel den Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten oder Umkleideräumen verlangen. In einer unterschiedlichen Behandlung zweier Personen, die im Personenstandsregister als Angehörige desselben personenstandsrechtlichen Geschlechts eingetragen sind, kann zwar eine Benachteiligung liegen; diese kann aber nach den Vorgaben des AGG gerechtfertigt sein. (…) Allerdings kann eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden“ (BT-Drs. 20/9049, S. 42).

Während im Jahr 2024 über einen Fall berichtet wurde, in dem einer Transperson die Nutzung einer geschlechtsspezifischen Einrichtung – eines Frauenfitnessstudios – versagt wurde und in dem seitens der Beteiligten unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Zulässigkeit der Versagung vertreten wurden, liegen in Deutschland offenbar bislang keine einschlägigen Gerichtsentscheidungen vor, die sich mit der grundsätzlichen Frage befassen, welche Voraussetzungen nach dem geltenden Recht im Einzelfall vorliegen müssen, um einen hinreichenden sachlichen Grund für eine Zutrittsversagung zu geschlechtsspezifischen Örtlichkeiten gegenüber Transpersonen zu begründen. Auch in einem arbeitsrechtlichen Streitfall hinsichtlich des Zugangs einer Transfrau zur Damenumkleide ihres Arbeitgebers war es Berichten zufolge statt eines Urteils zu einem Vergleich gekommen.

Seitens der Antidiskriminierungsstelle des Bundes findet sich in diesem Kontext die für den einfachen Rechtsanwender mutmaßlich eingeschränkt hilfreiche Feststellung, dass ein „pauschaler Ausschluss von trans*, inter* und nichtbinären Personen allein aufgrund ihrer körperlichen Merkmale (…) diskriminierend und unverhältnismäßig sein“ könne und „nur Gerichte“ „im Einzelfall“ abschließend klären könnten, ob ein Ausschluss gerechtfertigt sei, verbunden mit dem Hinweis, dass „die Bedarfe der betroffenen besonders schutzbedürftigen Gruppen“ zu berücksichtigen seien – wobei in dem Fall des Zugangs von Transfrauen zu geschlechtsspezifischen Bereichen für Frauen ja gerade fraglich ist, wer hier im Verhältnis zu wem und insbesondere in welchem Rangverhältnis als „schutzbedürftige Gruppe“ anzusehen ist – biologische Frauen, Transfrauen ohne primäre männliche Geschlechtsmerkmale oder Transfrauen insgesamt?

In Deutschland dürfte – zumal bis zum Vorliegen einschlägiger Judikate – mithin im Ergebnis derzeit genau eine solche die jeweiligen Rechtsanwender im Einzelfall potentiell vor erhebliche Unwägbarkeiten und Herausforderungen stellende Situation bestehen, wie sie der britische Supreme Court im Rahmen seiner Folgenanalyse als wesentliches Ausschlussargument herangezogen hat, um zu dem Verdikt zu gelangen, dass für die Beurteilung einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung im britischen Gleichstellungsgesetz allein das biologische Geschlecht ausschlaggebend sein muss:

> „Die Auslegung von ‚Geschlecht‘ als zertifiziertes Geschlecht würde die Definitionen von ‚Mann‘ und ‚Frau‘ und damit das geschützte Merkmal des Geschlechts in inkohärenter Weise durchkreuzen. Es würden heterogene Gruppierungen entstehen. Im Sinne der Alltagssprache können die Bestimmungen zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere diejenigen in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zum Schutz vor Risiken, die speziell Frauen betreffen, nur so ausgelegt werden, dass sie sich auf das biologische Geschlecht beziehen. Wir weisen die Auffassung (…) zurück, dass die Begriffe eine variable Bedeutung dahingehend haben könnten, dass das Gleichstellungsgesetz in den Bestimmungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft nur auf das biologische Geschlecht abstelle, während es sich an anderer Stelle auch auf das zertifizierte Geschlecht beziehe. Es gibt weitere Bestimmungen, deren ordnungsgemäße Anwendung eine biologische Auslegung des Begriffs ‚Geschlecht‘ erfordert. Dazu gehören getrennte Räume und geschlechtsspezifische Dienstleistungen (einschließlich Umkleideräume, Herbergen und medizinische Dienstleistungen), Gemeinschaftsunterkünfte und andere. Ähnliche Inkohärenzen und Unpraktikabilitäten ergeben sich bei der Anwendung von Bestimmungen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Vereine und Wohltätigkeitsorganisationen, die faire Teilnahme von Frauen am Sport, die Umsetzung der Gleichstellungspflicht im öffentlichen Sektor und die Streitkräfte“ (Urteil vom 16.04.2025, Ziffer 265).

Literatur:

– Horcher: Kommentierung von § 1 AGG in Beck’scher Online Kommentar BGB, 75. Edition 01.08.2025.
– Thüsing: Kommentierung von § 1 AGG in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025.

***